

RNN-Einnahmearaufteilungsvertrag

Die

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH,
DB Regio AG, Region Südwest,
Rudolf Herz GmbH & Co. KG,
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH,
Stadt Ingelheim am Rhein – Stadtbusverkehr –,
Stadtwerke Bingen am Rhein,
Verkehrsgesellschaft mbH Bad Kreuznach,
Verkehrsgesellschaft Idar-Oberstein mbH,

im folgenden Vertragspartner genannt,

schließen über die Aufteilung der im Rahmen des Verbundverkehrs im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund erzielten Einnahmen folgenden Einnahmearaufteilungsvertrag:

§ 1 Zwecke des Einnahmearaufteilungsvertrages

Unter Bezug auf § 8 Abs. 1 des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages der RNN GmbH legen die Vertragspartner die folgende Einnahmearaufteilung fest:

Der Verkauf von Fahrausweisen und die Erbringung der jeweiligen Verkehrsleistung zugunsten des einzelnen Fahrgastes können beim Verbundverkehr oft auseinander fallen. Damit der einzelne Vertragspartner entsprechend der bei ihm nachgefragten Verkehrsleistung vergütet wird, müssen die gemeinsam erzielten Fahrgeldeinnahmen aller Vertragspartner entsprechend der von den Fahrgästen tatsächlich in Anspruch genommenen Verkehrsleistung auf die einzelnen Vertragspartner aufgeteilt werden. Das Einnahmearaufteilungsverfahren muss daher leistungsgerecht und nachfragebezogen sein und die richtigen Anreizstrukturen vorgeben, damit die Vertragspartner das verkehrspolitische Ziel, mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen, auch unternehmerisch nachvollziehen.

§ 2 Aufteilungsmasse

2.1 Zur Aufteilungsmasse gehören

- (1) die Bruttofahrgeldeinnahmen aus allen nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen vermindert um Beförderungsentgelte, die nach den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen rückvergütet werden.
- (2) die Bruttofahrgeldeinnahmen aus tariflichen Sonderangeboten des RNN,
- (3) die anteiligen Bruttofahrgeldeinnahmen, die aus Übergangs- und Gemeinschaftstarifen oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen erzielt werden, die von der RNN GmbH mit
 - ▶ Verkehrsverbänden,
 - ▶ Verkehrsgemeinschaften,
 - ▶ Tarifgemeinschaften,
 - ▶ der Gesellschaft nicht angehörenden Vertragspartnern,
 - ▶ Vertragspartnern, die mit einem Teilnetz dem Verbund nicht angehörenabgeschlossen sind,
- (4) die vom Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN) zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste gemäß Anlage 1.1 bis 1.3,
- (5) die Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Stadtteiltarif der Stadtwerke Bingen.

2.2 Nicht zur Aufteilungsmasse gehören

- (1) die Beträge (Absetzungen), die für die Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Verbundtarifes gehören oder aus tariflichen Sonderangeboten mit Verkehrsmitteln, die nicht zum Leistungsangebot des Verbundes gehören gut zubringen sind, und zwar
 - (1.1) der Eisenbahnverkehrsunternehmen in dafür freigegebenen Zügen, die nicht zum Leistungsangebot des Verbundes gehören und etwaige weiter freizugebende Angebote des Fernverkehrs, wenn und soweit die Freigabe einvernehmlich mit allen an der Einnahmearaufteilung mitwirkenden Unternehmen erfolgt,
 - (1.2) Verkehrsunternehmen oder Gebietskörperschaften auf Grund besonderer Vereinbarungen
- (2) Ausgleichleistungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des
Ausbildungsverkehrs,

- (3) Fahrgelderstattungen nach § 148 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter,
- (4) Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt,
- (5) Absetzungen gemäß § 3 (6),
- (6) Vorabzuscheidungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.3,
- (7) Absetzungen der Mehrerlöse aus Verkehrsverträgen mit Aufgabenträgern, die mit diesen zu verrechnen sind,
- (8) 1. Klasse-Zuschläge der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2.3 Ergeben sich Einnahmen aus der Verbundverkehrsbedienung, die weder Absatz 2.1 noch Absatz 2.2 zugeordnet werden können, legen die Vertragspartner ihre Zuordnung durch Beschluss fest.

§ 3 Aufteilungsschlüssel

- (1) Jedem Vertragspartner verbleiben die von ihm erzielten kassentechnischen Einnahmen, vermehrt bzw. vermindert um die Ausgleichsbeträge gem. § 3 Abs. 1 Satz 2.
Die Ausgleichsbeträge für die fremd genutzten und bei mehreren Verkehrsunternehmen genutzten Fahrausweise zwischen den Vertragspartnern und zwischen den Vertragspartnern und den Kooperationsunternehmen werden von der Verbundgesellschaft gemäß dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 auf Grund von Erhebungen gemäß § 3 Abs. 3 festgestellt.
- (2) Die Einnahmen der fremd genutzten und bei mehreren Verkehrsunternehmen genutzten Fahrausweise werden pro Fahrausweisart und Preisstufe nach den bei dem jeweiligen Vertragspartner genutzten Kilometer verteilt.
- (3) Zur Ermittlung der Verkehrsleistung der Vertragspartner lässt die RNN GmbH durch einen von ihr beauftragten Dritten Verkehrserhebungen durchführen. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Spätestens alle 10 Jahre ist eine Verkehrserhebung auch ohne Mehrheitsbeschluss durchzuführen. Zur Ermittlung der Nachfrage können neben den üblichen, auf Zählungen und Befragungen basierenden

Erhebungen auch andere geeignete Verfahren beschlossen werden. Die Kosten der turnusgemäßen Verkehrserhebung mindern die Aufteilungsmasse.

- (4) Die Ergebnisse der Verkehrserhebungen bestimmen den Anteil der Vertragspartner an der Aufteilungsmasse ab dem 01.01. des auf die jeweilige Verkehrserhebung folgenden Kalenderjahres. Analog der Regelungen in Anlage 2.1, in Verbindung mit Anlage 4 kann ein maximal fünf Jahre dauernder Übergangszeitraum vereinbart werden.
- (5) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Verkehrserhebung wird die Einnahmeverteilung gemäß Anlage 2.1, in Verbindung mit Anlage 4 durchgeführt. Findet die nächste Verkehrserhebung vor dem Jahr 2012 statt, ist der gemäß Anlage 2.1, in Verbindung mit Anlage 4 für das Folgejahr zu bildende Mischwert als Alt-EAV-Wert heranzuziehen.
- (6) Bei angebotsrelevanten Maßnahmen eines Vertragspartners wird folgendes Verfahren angewandt:
 1. Vor Einführung der Maßnahme wird die Nachfrage auf den Betroffenen Linien ermittelt.
 2. Spätestens 24 Monate nach Einführung der Maßnahme wird die Nachfrage auf den betroffenen Linien in einem der Vorerhebung vergleichbaren Zeitraum neu ermittelt.
 3. Die Nachfragedifferenzen, bewertet mit dem Verbundtarif, werden als die durch die Maßnahme erzeugten Mehr- oder Mindererlöse betrachtet.
 4. Mehrerlöse werden dem betroffenen Vertragspartner als Absetzung von der Aufteilungsmasse vorab zu geschieden.
 5. Mindererlöse werden bei dem betroffenen Vertragspartner von dem ihm zustehenden Einnahmeanteil abgezogen.

Die Durchführung des Verfahrens ist von einem Vertragspartner zu beantragen. Die übrigen Vertragspartner müssen dem Antrag einstimmig zustimmen. Die Kosten trägt der Vertragspartner, der das Verfahren beantragt hat.

Zu- und Absetzungen werden im Rahmen neuer Verkehrserhebungen (siehe §3 Abs.3) in die neue Einnahmeverteilungsregelung eingearbeitet.

- (7) Ein Vertragspartner hat Anspruch auf die Durchführung einer Sondererhebung, wenn er die begründete Vermutung hat, dass eine deutliche Nachfrageverschiebung zwischen den Vertragspartnern besteht. Der Anspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern zu erheben. Art und Umfang der Sondererhebung sind einvernehmlich abzustimmen. Der Anspruchsteller trägt die Kosten der Sondererhebung in vollem Umfang selbst.
- (8) Bei Aufnahme weiterer Verbundunternehmen-Gesellschafter in die RNN GmbH kommt das Verfahren gem. Anlage 6 zur Anwendung, nach welchem die Einnahmen des neuen Verbundpartners für die Übergangsphase bis zum Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Verkehrserhebung ermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einnahmen bei dem Unternehmen, dessen Betriebsleistung durch den neuen Partner übernommen wird, wegfallen.
- (9) Sollte keine einvernehmliche Aufteilung der Einnahmen erreicht werden, ist folgendes Schlichtungsverfahren durchzuführen:
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit und die Durchführung dieses Vertrages ist ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Dieses ist durch eines der beteiligten Verkehrsunternehmen beim Vorsitzenden des Unternehmensausschusses zu beantragen. Dieser fordert die Parteien auf, binnen vier Wochen jeweils zwei Mitglieder für die Schlichtungskommission zu benennen. In der ersten Sitzung, zu der der Vorsitzende des Unternehmensausschusses einlädt, einigen sich die Parteien auf einen neutralen Vorsitzenden als weiteres Mitglied, der das Verfahren leitet.
- (10) Die Unternehmen, welche mit der RNN GmbH einen Kooperationsvertrag abschließen, erhalten die Einnahmen gemäß der darin getroffenen vertraglichen Regelungen (siehe auch § 2 Ziffer 2.2 Abs. 6) vorab zugeschrieben.

§ 4 Einnahmeabrechnung

- (1) Die Vertragspartner teilen der RNN GmbH für jeden Kalendermonat bis spätestens am Ende des Folgemonats die Höhe der von ihnen erzielten

Einnahmen aus dem Verkauf von Verbundfahrausweisen mit. Mit den Einnahmenmeldungen wird auch die Anzahl der verkauften Fahrausweise getrennt nach Gattungen und Preisstufen mitgeteilt. Die Einnahmen verbleiben bei den Verbundpartnern, bis die RNN GmbH den Einnahmearausgleich durchführt.

- (2) Die RNN GmbH teilt die monatlichen Einnahmen nach den hier dargestellten Bestimmungen auf. Sie teilt den Vertragspartnern bis spätestens zwei Wochen nach Eingang der Mitteilungen nach Satz 1 des Absatzes 1 die monatlichen Einnahmeanteile mit. Aus der Darstellung muss die Berechnung ersichtlich sein.
- (3) Die Vertragspartner gleichen den Unterschied zwischen den von ihnen vereinnahmten Anteilen der Aufteilungsmasse und den ihnen zustehenden Einnahmeanteilen gemäß § 3 spätestens binnen 10 Tagen nach Zugang der monatlichen Aufteilungsrechnung der RNN GmbH kassenmäßig aus.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung der Ausgleichsleistungen bewirken keinen Zahlungsaufschub. Im Falle des Zahlungsverzuges sind rückständige Ausgleichszahlungen den Berechtigten vom Fälligkeitstag an mit vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (5) Die Endabrechnung eines Abrechnungsjahres ist bis spätestens 1. März des folgenden Abrechnungsjahres zu erstellen.

§ 5 Schlüssel für gesetzliche Ausgleichsleistungen

- (1) Die Vertragspartner beantragen Erstattungen nach dem Sozialgesetzbuch IX auf der Grundlage ihrer Einnahmeanteile gemäß Anlage 2 soweit eine Anspruchsberechtigung gegeben ist.
- (2) Für die Anträge der Vertragspartner auf Gewährung eines Ausgleiches gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG und § 6a AEG (alt) werden die insgesamt verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr nach Verbundtarif und die daraus entfallenden Bruttoeinnahmen nach dem gesonderten Schlüssel gemäß Anlage 3 aufgeteilt.

§ 6 Prüfungsbestimmungen

(1) Die RNN GmbH hat sich die Richtigkeit aller für die Einnahmeverteilung zu berücksichtigenden Daten (Einnahmen, Zahl der verkauften Fahrausweise) von dem den Jahresabschluss des jeweiligen Vertragspartners prüfenden Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich soweit, seinem Abschlussprüfer einen darauf gerichteten Auftrag im Rahmen der Abschlussprüfung zu erteilen.

Die Kosten für diese Bestätigung trägt der jeweilige Vertragspartner.

(2) Die Richtigkeit der von der RNN GmbH erstellten Einnahmeverteilung ist von dem für sie bestellten Jahresabschlussprüfer bestätigen zu lassen.

§ 7 Anlagen

Die nachgenannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1.1 Übersicht der Zuschüsse für DT-/H-Verluste für 2008

Anlage 1.2 Übersicht der Zuschüsse für DT-/H-Verluste für 2009

Anlage 1.3 Übersicht der Zuschüsse für DT-/H-Verluste für 2010

Anlage 2.1 Aufteilung der RNN-Fahrgeldeinnahmen und Zuschüsse für DT-/H-Verluste

Anlage 2.2 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus RNN-JobTickets

Anlage 2.3 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus RNN-SemesterTickets

Anlage 2.4 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmeanteile des RNN und der Zuschüsse für DT-/H-Verluste aus dem RMV/RNN-Übergangstarif

Anlage 2.5 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmeanteile des RNN und der Zuschüsse für DT-/H-Verluste aus dem RNN/VRN-Übergangstarif

Anlage 2.6 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus den RNN-Anschluss-SemesterTickets

Anlage 3 Aufteilung der RNN-Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Ausbildungsverkehr

Anlage 4 Gewichtung der Komponenten zwischen alter und neuer EAV

Anlage 5 Verfahren zu § 4 (Einnahmeabrechnung)

Anlage 6 Verfahren zur Ermittlung der Einnahmen neuer Verbundpartner

§ 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.11.2008 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 01.08.1999 inklusive des Nachtrages 1.
- (2) Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2009, kündbar.
Die Kündigung bedarf der schriftlichen Mitteilung an alle Vertragspartner und an die RNN GmbH.
- (3) Scheidet ein Vertragspartner aus, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt, soweit nicht die verbleibenden Gesellschafter eine Auflösung beschließen.
- (4) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) DB Regio AG, Region Südwest ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die mit ihr verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der anderen Vertragspartner bedarf.

§ 9 Wirksamkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung solle eine solche wirksame treten, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am ehesten entspricht.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Mannheim, den

Mainz, den

BRN Busverkehr
Rhein-Neckar GmbH

DB Regio AG

.....

.....

Sien, den

Idar-Oberstein, den

Rudolf Herz GmbH & Co. KG

Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

.....

.....

Mainz, den

Ingelheim am Rhein, den

ORN Omnibusverkehr
Rhein-Nahe GmbH

Stadt Ingelheim am Rhein
– Stadtbusverkehr –

.....

.....

Bingen am Rhein, den

Bad Kreuznach, den

Stadtwerke Bingen am Rhein

Verkehrsgesellschaft mbH
Bad Kreuznach

.....

.....